

**Verein der Studierenden
der Nanowissenschaften
der Universität Basel**

S T A T U T E N

nanosigma

revidiert von der Generalversammlung am 14.06.2018

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 -Name und Sitz-

Unter dem Namen „Verein der Studierenden der Nanowissenschaften, nanoΣ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

§ 2 -Zweck-

nanoΣ ist ein politisch und konfessionell neutraler, unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein. Er bezweckt die Förderung und Pflege der Freundschaft und des Zusammenhalts unter den Studierenden der Nanowissenschaften der Universität Basel.

nanoΣ setzt sich zum Ziel, Studienanfänger im Fach Nanowissenschaften bei ihrem Einstieg ins Studium zu unterstützen und sie ins Vereinsleben zu integrieren.

II. Mittel/Finanzen

§ 3 -Mittel-

nanoΣ bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere aus:

1. SKUBA (*Studentenbeiträge, Subventionen u.Ä.*)
2. *Universitäre Organisationen (SNI u.Ä.)*
3. *Beiträge von Gönnern*
4. *Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen u.Ä.*
5. *Zinsen des Vereinsvermögens*

§ 4 -Rechnungsjahr-

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 5 -Haftung-

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 -Vertretungsbefugnis-

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Geldgeschäfte bis zu einem Betrag von CHF 500.- dürfen mit der alleinigen Unterschrift des Kassiers oder des Präsidenten getätigt werden. Ab einem Betrag von CHF 500.- muss der Vorstand über das Geschäft entscheiden.

III. Mitgliedschaft

§ 7 -Voraussetzungen, Erwerb-

Mitglieder von nanoΣ können alle Studierende der Nanowissenschaften und Doktorierende im Nanoscience-Programm der Universität Basel sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes innert 12 Monaten bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die Förderung von nanoΣ oder um die Unterstützung ihrer Interessen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehemalige Mitglieder können auf eigenen Wunsch Passivmitglied werden.

§ 8 -Erlöschen der Mitgliedschaft-

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand;
2. Wegfall einer nach den Statuten (§ 7) unbedingt verlangten Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu nanoΣ;
3. Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen beschliessen.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn ein Mitglied dem Gemeinschaftsgedanken grob zuwider handelt oder dem Verein Schaden zufügt.

IV. Organisation

§ 9 -Organe-

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

§ 10 -Einberufung-

Die Generalversammlung wird vom Vorstand rechtzeitig unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Vorlesungszeit des Herbstsemesters statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein sol-

ches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 11 -Stimmrecht-

Aktives Stimmrecht besitzen jene Mitglieder, die die Bedingungen in § 7 der Vereinsstatuten erfüllen. Ebenso besitzen die zuvor genannten Mitglieder das Recht für eine Position im Vorstand zu kandidieren. An der General-versammlung nicht anwesende Mitglieder verzichten auf ihr Stimmrecht.

Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 12 -Beschlussfassung-

Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an einer Generalversamm-
lung anwesenden Mitglieder gefasst (relatives Mehr).

Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Während den Semesterferien der Universität Basel sind Abstimmungen über Sta-
tutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen
Verein unzulässig.

Die Wahl der Doktoranden-, Master- und Bachelorjahrgangsvertreter kann als
Blockwahl durchgeführt werden.

Mit dem Genehmigen der Jahresrechnung wird gleichzeitig der Vorstand
entlastet.

§ 13 -Rechte und Pflichten-

Der Generalversammlung stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, sowie des Berichts der
Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastungserklärung an den
Vorstand;
4. Wahl des Vorstandes und Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Statutenrevision;
7. Genehmigung von Geschäftsreglementen der Vereinsorgane;
8. Auflösung des Vereins;
9. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwi-
schen Mitgliedern und Organen.

b) Der Vorstand

§ 14 -Vorstand: Zusammensetzung und Wahl-

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, namentlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Zudem soll aus jedem Jahrgang des Bachelorstudiums und Masterstudiums mindestens ein Beisitzer gewählt werden. Die Doktorierenden sind ebenfalls durch einen Beisitzer vertreten. Jeder Jahrgang sowie die Doktorierenden haben im Vorstand je eine Stimme.

Die Personalunion ist unzulässig. Die Ausnahme bilden die Jahrgangsvertreter, wobei dann die Stimme des Jahrgangs entfällt.

Der Vorstand wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied darf jederzeit zurücktreten. Er muss den Rücktritt jedoch rechtzeitig ankündigen und für eine geordnete Amtsübergabe besorgt sein. Die Regelung der Nachfolge erfolgt gemäss § 14 der Statuten.

Der Vorstand des Vereins nanoΣ ist zugleich Vorstand der Fachgruppe Nano.

§ 15 -Beschlussfassung-

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 16 -Kompetenzen-

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hält in regelmässigen Abständen Sitzungen ab, welche verbindlich sind.

1. In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:

- 1.1. Allgemeine Verwaltungsaufgaben;
- 1.2. Vertretung des Vereins gegen Aussen;
- 1.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- 1.4. Wahl der Abgeordneten in die Unterrichtskommission.
- 1.5 Buchführung

2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Kompetenzen:

2.1. Präsident:

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, nimmt Anträge aller Mitglieder entgegen und kümmert sich bei Streitigkeiten um deren Beilegung.

2.2. Vizepräsident:

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und steht ihm tatkräftig bei der Erledigung seiner Pflichten bei. Der Vizepräsident schlichtet bei Streitigkeiten mit dem Präsidenten.

2.3. Aktuar:

Der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle und archiviert die Vereinsunterlagen. Er legt die Sitzungstermine fest und publiziert sie als Semesterprogramm. Er führt die Adressliste.

2.4. Kassier:

Der Kassier führt eine normale doppelte Buchhaltung, verwaltet das Vereinsvermögen und kümmert sich um sämtliche Ein- und Auszahlungen.

2.5. Weitere Ressorts (werden selbständig innerhalb des Vorstandes aufgeteilt):

- a) Kontakt zum Nano- und zum SNI-Sekretariat;
- b) Öffentlichkeitsarbeit (unter anderem Aktualisierung der Homepage);
- c) Organisation Apéro (inkl. Reservation der Räume);
- d) Vertretung in Kommissionen (Unterrichtskommission etc.);
- e) Organisation von weiteren Anlässen (Universitäts-Besuchstag, Skitag, etc.).
- f) IT-Arbeiten innerhalb des Vereins (Pflege, E-Maillisten, Pflege Homepage u. Ä.)

c) Die Revisionsstelle

§17 - Zusammensetzung und Kompetenzen-

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Schlussbestimmung

§ 18 -Auflösung-

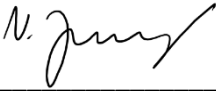
Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter fünf Mitglieder sinkt.
Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der SKUBA überschrieben.

§ 19 -Inkrafttreten-

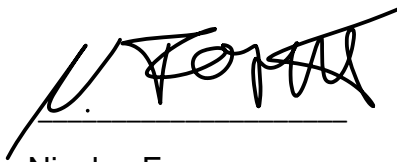
Die revidierten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Basel, 14.06.2018

Unterzeichnet durch:



Nicolai Jung
Präsident



Nicolas Forrer
Aktuar